

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. April 1966	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
4. 4. 66	Hessisches Stiftungsgesetz GVBl. II 232—7	77
4. 4. 66	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen Ändert GVBl. II 322—10	81
4. 4. 66	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Ändert GVBl. II 350—6	83
24. 3. 66	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung GVBl. II 921—8	90

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Hessisches Stiftungsgesetz\*)

Vom 4. April 1966

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Hessen haben.

#### § 2

##### Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen.

(2) Stiftungen des öffentlichen Rechts sollen im Stiftungsakt und in der Genehmigung ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

(3) Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend, ausgenommen § 80 Satz 2 und § 82 Satz 2.

#### § 3

##### Genehmigung

(1) Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts erteilt die Genehmigung der Minister des Innern, für Stiftungen des öffentlichen Rechts die Landesregierung.

(2) Eine Stiftung darf nur genehmigt werden, wenn die Verwirklichung des

Stiftungszwecks nachhaltig gesichert erscheint.

#### § 4

##### Inhalt der Verfassung

(1) Jede Stiftung muß eine Verfassung haben.

(2) Die Verfassung muß Bestimmungen enthalten über

1. den Namen,
2. den Sitz,
3. den Zweck,
4. das Vermögen,
5. die Organe

der Stiftung.

(3) Die Verfassung soll Bestimmungen enthalten über

1. Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
2. Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
3. etwaige Rechte durch die Stiftung Bedachter,
4. Voraussetzungen der Umwandlung und Aufhebung der Stiftung und die für diese Maßnahmen zuständigen Organe,
5. den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Verfassung der Stiftung, soweit sie nach Abs. 2 unvollständig ist, ergänzen, zu Lebzeiten des Stifters jedoch nur mit dessen Zustimmung.

\*) GVBl. II 232—7

## § 5

## Verwaltung der Stiftung

Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, daß eine Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des erkennbaren oder mutmaßlichen Willens des Stifters auf die Dauer nachhaltig gewährleistet erscheint.

## § 6

## Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

## § 7

## Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzudeuten,
2. innerhalb von fünf Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine ordnungsmäßige Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.

## § 8

## Haftung der Stiftungsorgane

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung ihrer Obliegenheiten sind sie unbeschadet von Haftungsvorschriften in anderen Gesetzen der Stiftung gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

## § 9

Änderung der Verfassung nach  
Erteilung der Genehmigung  
Aufhebung und Zusammenlegung  
von Stiftungen

(1) Der Vorstand oder die sonstigen hierzu berufenen Organe können beantragen, die Verfassung zu ändern, die Stiftung aufzuheben oder sie mit einer anderen Stiftung zusammenzulegen. Der Wille des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Das Stiftungsgeschäft oder der Stiftungsakt kann bestimmen, daß solche Entscheidungen auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig sind.

## § 10

## Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Verfassung der Stiftung verwaltet werden. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß sie die Entschluß- und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt.

(2) Soweit Stiftungen von Landesbehörden verwaltet werden, üben die übergeordneten Behörden die allgemeine Stiftungsaufsicht aus. Die §§ 12 bis 16 dieses Gesetzes finden keine Anwendung.

## § 11

## Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) Obere Aufsichtsbehörde ist für Stiftungen des bürgerlichen Rechts der Minister des Innern, für die Stiftungen des öffentlichen Rechts der sachlich zuständige Minister. Die obere Aufsichtsbehörde entscheidet auch im Falle des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

## § 12

## Unterrichtung und Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufsicht erforderlich ist. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, Berichte, Akten und sonstige Unterlagen anfordern sowie die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder sie auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

## § 13

## Beanstandungen und Weisungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Verfassung verstoßen, aufheben. Sie kann verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden.

(2) Erfüllt die Stiftung Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder Verfassung obliegen, so kann die Aufsichtsbehörde die Stiftung anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen.

## § 14

## Ersatzvornahme

(1) Kommt die Stiftung innerhalb der ihr gesetzten Frist einer Weisung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 2) nicht nach, so kann diese die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung verfügen und vollziehen.

(2) Die Kosten hat die Stiftung zu tragen.

## § 15

## Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, abberufen und andere an ihrer Stelle ernennen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Abs. 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

## § 16

## Bestellung eines Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsmäßige Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 12 bis 15 nicht ausreichen, kann die Aufsichtsbehörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

## § 17

## Bekanntmachungen

Die Genehmigung und die Aufhebung einer Stiftung, die Änderung des Zwecks einer Stiftung, die Zusammenlegung von Stiftungen und die Entscheidung über die Rechtsnatur einer Stiftung (§ 22) sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzumachen.

## § 18

## Örtliche Stiftungen

(1) Örtliche Stiftungen sind solche, die Zwecke erfüllen, welche die Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände in ihrem Bereich als öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder wahrnehmen können.

(2) Die Verwaltung der örtlichen Stiftungen bestimmt sich nach § 97 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung.

(3) Unbeschadet des § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung dürfen örtliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Landkreis oder

dem Zweckverband genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszwecks.

(4) Wenn örtliche Stiftungen von Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden oder deren Organen verwaltet werden, nehmen die Aufgaben der Stiftungsaufsicht die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung wahr. Die anderen örtlichen Stiftungen unterliegen der Aufsicht nach § 11.

## § 19

## Stiftungen unter der Verwaltung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

(1) Unbeschadet des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen Stiftungen, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwaltet werden, nur mit dessen Einvernehmen genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen der Verfassung oder des Stiftungszwecks.

(2) Die Aufgaben der Stiftungsaufsicht nimmt der Minister des Innern wahr.

## § 20

## Kirchliche und weltanschauliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken einer Kirche gewidmeten Stiftungen, die entweder organisatorisch in ihre Verwaltung eingegliedert sind oder deren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Unbeschadet des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen kirchliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche genehmigt, umgewandelt, zusammengelegt oder aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Änderungen des Stiftungszwecks.

(3) Ortskirchliche Stiftungen und Pfründestiftungen erlangen die Rechtsfähigkeit durch Bekanntmachung der Stiftungsurkunde im Staats-Anzeiger für das Land Hessen. Die Bekanntmachung wird auf Antrag der zuständigen Kirchenbehörde durch den sachlich zuständigen Minister veranlaßt. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung und die Änderung des Stiftungszwecks solcher Stiftungen.

(4) Den Kirchen bleibt es überlassen, die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu regeln.

(5) Kirchenverträge bleiben unberührt.

(6) Abs. 1 bis 5 sind auch auf entsprechende Stiftungen einer als Körper-

schaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft anzuwenden.

### § 21

#### Familienstiftungen

(1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.

(2) Familienstiftungen unterliegen nur insoweit der Aufsicht des Landes, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

### § 22

#### Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, vor allem darüber, ob sie eine Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts, eine Familienstiftung, eine örtliche, kirchliche oder weltanschauliche Stiftung ist, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.

### § 23

#### Vermögensanfall

(1) Ist in der Verfassung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt das Vermögen

1. einer örtlichen Stiftung an die Gemeinde, den Landkreis oder den Zweckverband,
  2. einer vom Landeswohlfahrtsverband Hessen verwalteten Stiftung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen,
  3. einer kirchlichen oder weltanschaulichen Stiftung an die Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft,
  4. aller anderen Stiftungen an das Land.
- Auch im Falle von Nr. 1 bis 3 finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft Anwendung.

(2) Die Anfallberechtigten haben das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

### § 24

#### Rechtsstellung bestehender Stiftungen

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind mit Ausnahme des § 3 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

### § 25

#### Überleitungsvorschrift

Art. 10 und 11 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133)<sup>1)</sup> sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie sich auf Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

### § 26

#### Anderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes

In Nr. 41 Buchst. b des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 163)<sup>2)</sup> werden die Worte „mit Ausnahme von Familienstiftungen, die in ehem. preuß. Gebietsteilen des Landes gelegen, und von Stiftungen, die von Fideikommißgerichten errichtet worden sind“, gestrichen.

### § 27

#### Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

1. § 29 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetzssamml. S. 230)<sup>3)</sup>,
2. Art. 7 bis 9 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 133)<sup>1)</sup>,
3. Art. 1 bis 4 und Art. 5 § 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 177)<sup>4)</sup>,
4. Art. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Preuß. Gesetzssamml. S. 562)<sup>4)</sup>,
5. § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825)<sup>4)</sup>,
6. §§ 15 bis 26 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509)<sup>4)</sup>,
7. die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806)<sup>4)</sup>,
8. das Gesetz über Familienstiftungen vom 28. Februar 1952 (GVBl. S. 5)<sup>5)</sup>,
9. das Hessische Gesetz über Änderungen von Stiftungen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99)<sup>5)</sup>,
10. Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60)<sup>6)</sup>,
11. das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts im Lande Hessen vom 23. April 1956 (GVBl. S. 99) in der Fassung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)<sup>6)</sup>.

1) GVBl. II 230—1 bis 230—3

2) GVBl. II 305—3

3) GVBl. II 20—4

4) GVBl. II —

5) GVBl. II 232—4 und 5

6) GVBl. II 26—5

§ 28

Ermächtigung zur Übertragung  
von Aufsichtsbefugnissen

Der Regierungspräsident in Wiesbaden wird ermächtigt, die Befugnisse des § 12 für Stiftungen, die ihren Sitz in Frankfurt am Main haben, auf den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zu übertragen.

§ 29

Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der

Justiz die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. April 1966

Der Hessische Ministerpräsident

Zinn

Der Hessische  
Minister des Innern  
Schneider

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Lauritzen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**

**zur Änderung des Gesetzes über das Lehramt  
an öffentlichen Schulen\*)**

**Vom 4. April 1966**

Artikel 1

Das Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Abschnitt erhält folgende Überschrift:  
„Lehramt und Lehrbefähigung“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann sein, wer die Befähigung zum Lehramt besitzt.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Volks- und Realschulen, an Gymnasien, an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen

wird durch ein Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen und eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder eine Ausbildung als Referendär erworben und in zwei Staatsprüfungen nachgewiesen.

(3) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird außer durch die in Abs. 2 genannten beiden Staatsprüfungen durch eine besondere Staatsprüfung nachgewiesen.“

3. Als § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 a

(1) Die Mindestdauer des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt beträgt

1. für das Lehramt an Volks- und Realschulen  
sechs Semester,
2. für das Lehramt an Gymnasien  
acht Semester,
3. für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen  
acht Semester.

(2) Die Befähigung zum Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen setzt eine praktische Berufsausbildung voraus, deren Art und Dauer die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Die Ernennung zum Realschullehrer setzt außer dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen das Bestehen einer Erweiterungsprüfung in einem Schulfach, jedoch nicht in dem Wahlfach der Ersten Staatsprüfung voraus.

(4) Die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen wird in der Regel durch eine viersemestrige Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben.“

\*) Ändert GVBl. II 322—10

## 4. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen öffentlichen Schulen kann auch sein, wer die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeits-technischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern besitzt.

(2) Die Lehrbefähigung in musisch-technischen Fächern wird durch eine Ausbildung an Pädagogischen Fachinstituten und eine Tätigkeit als Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erworben und in zwei Prüfungen nachgewiesen.

(3) Die Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern wird durch eine Meisterprüfung, eine staatliche Technikerprüfung oder eine gleichwertige berufliche Abschlußprüfung sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für arbeits-technische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

(4) Die Lehrbefähigung in technologischen Fächern wird durch eine staatliche Ingenieurprüfung oder die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für technologische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.

(5) Die Lehrbefähigung in sozialpädagogischen Fächern wird durch die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule sowie die Teilnahme an einem berufspädagogischen Fachseminar für sozialpädagogische Fächer erworben und in einer Prüfung nachgewiesen.“

## 5. Als § 2 a wird eingefügt:

## „§ 2 a

(1) Die Dauer der Ausbildung an den Pädagogischen Fachinstituten beträgt vier Jahre; der Kultusminister kann die Ausbildung für Bewerber mit bestimmter Vorbildung allgemein durch Rechtsverordnung abkürzen.

(2) Die Dauer der Ausbildung an berufspädagogischen Fachseminaren für arbeitstechnische, technologische und sozialpädagogische Fächer beträgt zwei Jahre.“

## 6. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer die Befähigung zum Lehramt oder die Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern nicht besitzt, darf Unterrichts- und Erziehungsaufgaben in öffentlichen Schulen mit Erlaubnis des Kultusministers oder des sonst zuständigen Fachministers übernehmen.“

## 7. § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

Eine außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin erworbene gleichwertige Befähigung zum Lehramt oder Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeitstechnischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern gilt als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes. Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann eine andere außerhalb Hessens erworbene Befähigung als Befähigung zum Lehramt oder als Lehrbefähigung im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.“

## 8. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 1 und 1 a finden auf die Ingenieurschulen, ferner auf Fachschulen und Höhere Fachschulen bestimmter Art, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung benannt werden, keine Anwendung.“

## 9. Dem § 5 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann die Lehrbefähigung in technologischen Fächern zuerkennen, wenn der Bewerber eine staatliche Ingenieurprüfung oder die Abschlußprüfung einer öffentlichen oder anerkannten privaten Höheren Fachschule abgelegt hat und eine mindestens fünfjährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit nachweist, sofern an der Gewinnung des Bewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse besteht.“

## 10. In § 21 Abs. 1 wird das Wort „berufsbildenden“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

## 11. § 24 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen, technologischen und sozialpädagogischen Fächern wird vor einem bei den Regierungspräsidenten gebildeten Prüfungsausschuß abgelegt.

(4) Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister erläßt die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Rechtsverordnungen, die Übergangsvorschriften für Bewerber enthalten sollen, die in ihrer Ausbildung fortgeschritten sind.

(5) Bis zum Erlaß neuer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen richten sich Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften. Die Befugnis des Kultusministers oder des sonst zuständigen Fachministers, diese Vorschriften zu ändern, bleibt unberührt.“

12. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „nach § 24 Abs. 3“ durch die Worte „nach § 24 Abs. 4“ ersetzt.
13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Der Kultusminister oder der sonst zuständige Fachminister kann auch eine andere als die in § 5 Abs. 1 genannte Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes, die bis zum 1. Oktober 1975 abgelegt wird, als Erste Staatsprüfung im Sinne des § 1 Abs. 2 anerkennen.“

Artikel 2

Die Besoldungsordnung A in der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S.237)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 9 werden hinter das Wort „Eichinspektor“ die Worte „Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer“ eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe 11 a werden vor das Wort „Fachschuloberlehrer“ die Worte „Fachoberlehrer für sozialpädagogische Fächer“ und „Fachoberlehrer für technologische Fächer“ eingefügt.

Artikel 3

Der Kultusminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 323—2

Wiesbaden, den 4. April 1966

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Kultusminister  
Schütte

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker\*)

Vom 4. April 1966

Artikel 1

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 10. November 1954 (GVBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird durch folgende Nr. 2 bis 4 ersetzt:
- „2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
3. wem gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 das Wahlrecht zeitweilig entzogen worden ist,
4. wer gemäß § 19 Abs. 2 das Wahlrecht dauernd verloren hat.“
2. Der IV. und V. Abschnitt werden durch den nachstehenden IV. Abschnitt ersetzt:

„IV. Abschnitt

Die Berufsgerichtsbarkeit

§ 18

(1) Verstöße von Kammerangehörigen gegen ihre Berufspflichten werden

im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet. Verfahren, die beim Berufsgericht anhängig sind, werden fortgeführt, auch wenn der Beschuldigte seinen Beruf außerhalb Hessens weiter ausübt.

(2) Ein berufsgerichtliches Verfahren entfällt gegen Kammerangehörige, die als Beamte einer Disziplinargerichtsbarkeit unterliegen.

(3) Sind seit einem Verstoß gegen Berufspflichten, der keine schwerere Strafe als Warnung, Verweis, zeitweilige Entziehung des Wahlrechts oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig. Die Frist ruht, solange das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist. Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Straftat.

§ 19

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Warnung,  
2. Verweis,  
3. zeitweilige Entziehung des Wahlrechts,

\*) Ändert GVBl. II 350—6

4. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
5. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker auszuüben.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 Nr. 5 hat den dauernden Verlust des Wahlrechts zur Folge.

(3) Auf Verweis, Wahlrechtsentziehung und Geldbuße kann nebeneinander erkannt werden.

(4) Auf einstimmigen Beschluß des Berufsgerichts kann auf Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung in dem Mitteilungsblatt der Kammer erkannt werden.

#### § 20

(1) Erste Instanz ist das bei jedem Verwaltungsgericht gebildete Berufsgericht für Heilberufe.

(2) Rechtsmittelinstanz ist das Landesberufsgericht für Heilberufe bei dem Verwaltungsgerichtshof.

#### § 21

(1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.

(2) Das Landesberufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zwei weiteren Richtern des Verwaltungsgerichtshofs und zwei ehrenamtlichen Beisitzern aus der Berufsgruppe des Beschuldigten.

#### § 22

(1) Der Minister des Innern bestellt im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen die Vorsitzenden der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter sowie die weiteren richterlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Er kann sie nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder bestellen. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Der Minister des Innern bestellt im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ferner die ehrenamtlichen Beisitzer aus einer Vorschlagsliste der Landesärztekammer, der Landes Zahnärztekammer, der Landestierärztekammer oder der Landesapothekerkammer auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes, der Delegiertenversammlung, Angestellte der Kammer oder Medizinal-, Veterinärbeamte oder beamtete Apotheker sein. Sie müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein und

das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das Amt des Mitglieds eines Berufsgerichts (Landesberufsgerichts) endet, wenn das Mitglied im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Geldbuße oder einer schwereren Strafe verurteilt worden ist.

(4) Ein Mitglied des Berufsgerichts (Landesberufsgerichts) ist auf Antrag des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen seines Amtes zu entheben, wenn nachträglich ein Umstand eintritt, der seiner Ernennung entgegensteht. Über den Antrag entscheidet das Landesberufsgericht.

#### § 23

(1) Ein Kammerangehöriger kann die Übernahme des Beisitzeramtes nur ablehnen, wenn er

1. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
3. durch andere ehrenamtliche Tätigkeit so in Anspruch genommen ist, daß ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann, oder
4. in den vier vorhergehenden Jahren als Beisitzer eines Berufsgerichts oder des Landesberufsgerichts tätig gewesen ist.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung entscheidet der Kammervorstand.

#### § 24

Die ehrenamtlichen Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

#### § 25

Die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen des Berufsgerichts und des Landesberufsgerichts zugezogen werden, wird von den Vorsitzenden durch das Los im voraus für das Geschäftsjahr bestimmt.

#### § 26

Ortlich zuständig ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Beruf ausübt oder zur Zeit des Berufsvergehens ausgeübt hat.

#### § 27

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, oder wird ein Antrag nach § 30 gestellt, so stellt der Kammervorstand Ermittlungen an und teilt dies dem Beschuldigten mit. Mit der Durchführung von Ermittlungen kann der Kammervorstand eine Person mit der Befähigung



zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder ein von ihm als geeignet befundenes Kammermitglied betrauen.

(2) Bei der Durchführung von Ermittlungen sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

#### § 28

(1) Der Kammervorstand oder die von ihm mit der Durchführung von Ermittlungen betraute Person (§ 27 Abs. 1) kann Zeugen und Sachverständige vernehmen. Der Kammervorstand kann das für den Wohnsitz des Zeugen oder Sachverständigen zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung ersuchen, wenn Gefahr im Verzuge ist, oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint; über die Notwendigkeit der Vereidigung entscheidet das ersuchte Amtsgericht endgültig.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts kann der Kammervorstand von allen Behörden Auskunft und Amtshilfe verlangen.

(3) Dem Beschuldigten ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen bekanntzugeben. Er ist abschließend über die ihm zur Last gelegten Verfehlungen zu hören; darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Beschuldigte kann sich auch schriftlich äußern. Soweit es ohne Gefährdung der Ermittlungen geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Ermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(4) Beweisanträgen des Beschuldigten ist stattzugeben, soweit sie für die Schuldfrage oder das Strafmaß von Bedeutung sein können.

#### § 29

(1) Soweit der Kammervorstand den Verdacht eines Berufsvergehens nicht für begründet hält, stellt er das Ermittlungsverfahren ein. Der Kammervorstand kann das Verfahren auch einstellen, wenn die Schuld gering ist und die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Ahndung des Berufsvergehens besteht. Das gleiche gilt, wenn die zu erwartende Maßnahme, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Maßnahme, die gegen den Beschuldigten wegen eines anderen Berufsvergehens verhängt worden ist, oder die er zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(2) Stellt der Kammervorstand das Ermittlungsverfahren ein, so teilt er dies dem Beschuldigten und der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Soweit der Kammervorstand nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Verdacht eines Berufsvergehens für begrün-

det hält, leitet er das berufsgerichtliche Verfahren durch Vorlage einer Anschuldigungsschrift unter Beifügung der Akten beim Berufsgericht ein.

(4) Die Anschuldigungsschrift soll die verletzte Rechtsnorm, die Tatsachen, in denen ein Berufsvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen nur insoweit verwerten, als ihm im vorangegangenen Ermittlungsverfahren Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(5) Mit Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren beim Berufsgericht anhängig.

#### § 30

Ein Kammerangehöriger kann Ermittlungen gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

#### § 31

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule als Verteidiger bedienen. Das Berufsgericht kann auch andere geeignete Personen als Verteidiger zulassen. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beschuldigten.

#### § 32

Der Kammervorstand kann sich im Verfahren vor dem Berufsgericht durch eine bevollmächtigte, von ihm als geeignet befundene Person vertreten lassen.

#### § 33

(1) Der Vorsitzende des Berufsgerichts entscheidet durch Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens vor dem Berufsgericht. Er kann sie ablehnen, wenn er den Verdacht eines Berufsvergehens für offensichtlich unbegründet oder das Verfahren für unzulässig hält. Der Beschluß ist zu begründen und dem Kammervorstand sowie dem Beschuldigten zuzustellen. Der Kammervorstand kann binnen eines Monats nach Zustellung gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde an das Landesberufsgericht einlegen, das endgültig entscheidet.

(2) Hält sich das Berufsgericht für örtlich unzuständig, so hat es die Sache an das zuständige Berufsgericht zu verweisen. Bei der Eröffnung trifft der Vorsitzende diese Entscheidung.

(3) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches

Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(4) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(5) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das Berufsgeschicht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

#### § 34

(1) Wird die Eröffnung des Verfahrens nicht gemäß § 33 abgelehnt, so stellt der Vorsitzende des Berufsgeschichts dem Beschuldigten die Anschuldigungsschrift und etwaige Nachträge zu und bestimmt eine Frist, innerhalb der der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

(2) Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Berufsgeschicht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.

#### § 35

(1) Nach Ablauf der in § 34 genannten Frist setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Kammervorstand und den Beschuldigten. Der Vorsitzende lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Kammervorstandes und des Beschuldigten angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für erforderlich hält.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

(3) Verlangt der Beschuldigte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Tatsachen, über die der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekanntzumachen. Beweis-anträge des Beschuldigten und die Verfügung sind dem Kammervorstand mitzuteilen. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so

kann der Beschuldigte sie unmittelbar laden lassen.

(4) Der Kammervorstand kann Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung unmittelbar laden; er hat den Vorsitzenden und den Beschuldigten hiervon zu benachrichtigen.

(5) Der Vorsitzende teilt der Aufsichtsbehörde den Termin zur Hauptverhandlung rechtzeitig mit.

#### § 36

(1) Hält der Vorsitzende des Berufsgeschichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Berufsgeschichts herbeiführen. In dem Beschluß kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark erkannt werden. Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Kammervorstand zu hören.

(2) Gegen den Beschluß können der Kammervorstand, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Berufsgeschichts Einspruch erheben. Bei rechtzeitigem Einspruch wird zur Hauptverhandlung geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Einspruch zurückgenommen wird. Das Berufsgeschicht ist an seine Entscheidung im Beschlußverfahren nicht gebunden.

(3) Wird gegen den Beschluß nicht rechtzeitig Einspruch erhoben, so erlangt er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

#### § 37

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Ist der Beschuldigte aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, hat er dies rechtzeitig mitgeteilt und läßt er sich auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

(2) Ist der Beschuldigte verhandlungsunfähig, so ist das Verfahren bis zur Wiederherstellung der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten auszusetzen. Der Vorsitzende kann jederzeit vom Beschuldigten zum Nachweis seiner Verhandlungsunfähigkeit die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### § 38

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich, Vertretern der Aufsichtsbehörde und Mitgliedern des Kammervorstandes sowie von ihm beauftragten Personen ist die Teilnahme gestattet; ihnen ist auf Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das Berufsgeschicht kann durch Beschluß anderen als den in Abs. 1 genannten Personen die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestatten.

## § 39

(1) In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende, beim Landesberufsgericht ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem vorangegangenen Ermittlungsverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; das gilt nicht, soweit der Beweis auf der Wahrnehmung einer Person beruht, die als Zeuge oder Sachverständiger geladen und erschienen ist. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Sodann werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte, das Gericht und der Kammervorstand auf die Vernehmung verzichten.

(3) Das Berufungsgericht kann, wenn es weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder ein Mitglied des Gerichts damit beauftragen, oder im Wege der Rechtshilfe ein anderes Gericht darum ersuchen.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme ist dem Kammervorstand Gelegenheit zu geben, Anträge zur Schuldfrage und zum Strafmaß zu stellen. Sodann sind der Beschuldigte und sein Verteidiger zu hören. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

## § 40

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Berufungsgericht kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Berufsvorgehen zur Last gelegt werden, wie sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellen. Wird ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten nicht spätestens eine Woche vor der Hauptverhandlung zugestellt, so können die in diesem Nachtrag dem Beschuldigten zur Last gelegten Anschuldigungspunkte nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zum Gegenstand der Hauptverhandlung und Urteilsfindung gemacht werden. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Berufungsgericht nach seiner freien Überzeugung.

(3) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Das Urteil ist von allen Mitgliedern des Gerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert zu unterschreiben,

so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt.

(4) Das Urteil ist mit Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten, dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Ist der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten, so ist diesem das Urteil zuzustellen.

## § 41

(1) Gegen die Urteile der Berufungsgerichte ist die Berufung durch den Beschuldigten, den Kammervorstand und die Aufsichtsbehörde zulässig. Legt nur die Aufsichtsbehörde Berufung ein, so führt sie die Berufung im eigenen Namen durch.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht eingeht.

(4) Die Berufungsschrift muß das angefochtene Urteil bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(5) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

## § 42

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Berufungsgerichten entsprechend, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist. § 36 findet keine Anwendung.

## § 43

(1) Das Landesberufsgericht verwirft die Berufung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt ist. Der Beschluß ergeht ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer.

(2) Soweit das Landesberufsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufungsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst, falls es nicht nach § 44 Abs. 1 verfährt. Das Landesberufsgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gebunden.

## § 44

(1) Das Landesberufsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Berufungsgericht ist insoweit an die rechtliche Beurteilung des Landesberufsgerichts gebunden.

(2) Werden vor dem Landesberufsgericht im Wege der Nachtragsanschuldigung neue Beschuldigungen erhoben, so

kann darüber nur verhandelt und entschieden werden, wenn der Beschuldigte nach ausdrücklichem Hinweis zustimmt.

#### § 45

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse des Berufungsgerichts ist die Beschwerde an das Landesberufungsgericht zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Berufungsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Landesberufungsgericht eingelegt wird.

(3) Das Berufungsgericht kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet das Landesberufungsgericht endgültig.

(4) Der Vorsitzende des Berufungsgerichts verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

#### § 46

(1) Ein Verurteilter kann die Wiederaufnahme eines durch endgültige Entscheidung abgeschlossenen berufsggerichtlichen Verfahrens beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Freisprechung oder eine mildere Strafe zu begründen. Die Wiederaufnahme kann ferner beantragt werden, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

(2) Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Landesberufungsgericht ohne mündliche Verhandlung.

(3) Ist der Antrag zulässig (Abs. 1), so ordnet der Vorsitzende des Landesberufungsgerichts, soweit es nötig ist, die Erhebung der Beweise an.

(4) Nach Schluß der Beweisaufnahme fordert er den Kammervorstand und den Verurteilten auf, sich innerhalb einer Frist zu erklären.

(5) Das Landesberufungsgericht verwirft den Antrag als unbegründet, wenn sich die darin aufgestellten Behauptungen nicht hinreichend bestätigt haben; andernfalls hebt es die Verurteilung auf und ordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Berufungsgericht an.

(6) Das Landesberufungsgericht kann mit Zustimmung des Kammervorstandes den Verurteilten ohne mündliche Verhandlung sofort freisprechen, wenn genügende Beweise bereits vorliegen.

#### § 47

(1) In jeder Entscheidung, die das Verfahren im Rechtszuge beendet, muß

bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Sie bestehen aus den Gebühren und den baren Auslagen des Verfahrens.

(2) Die Gebühr beträgt für jede Instanz zwischen einhundert und dreihundert Deutsche Mark, für das Beschlußverfahren nach §§ 36 und 43 zwischen fünfzig und einhundertfünfzig Deutsche Mark. Das Gericht bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

(3) Als bare Auslagen gelten:

1. Entschädigungen der Zeugen und Sachverständigen,
2. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Berufungsgerichte bei Geschäften außerhalb des Sitzes des Berufungsgerichts,
3. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren,
4. Schreibgebühren; § 91 des Gerichtskostengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Dem Beschuldigten, der im Berufungsgerichtsverfahren verurteilt wird, sind die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(5) Lehnt das Berufungsgericht die Eröffnung des Verfahrens gemäß § 33 ab, oder stellt es fest, daß der Beschuldigte nicht gegen die Berufspflichten verstoßen hat, so werden Gebühren nicht erhoben. Die baren Auslagen fallen der Kammer zur Last.

(6) Stellt das Berufungsgericht fest, daß ein Verstoß gegen die Berufspflichten nicht erwiesen ist, so gilt Abs. 5. Das Berufungsgericht kann aber die baren Auslagen ganz oder zum Teil dem Beschuldigten auferlegen, wenn er sie durch sein Verhalten verursacht hat.

(7) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können ganz oder zum Teil der Kammer auferlegt werden, wenn das Berufungsgericht feststellt, daß ein Verstoß gegen die Berufspflichten nicht erwiesen ist. Im Falle des Abs. 5 sind sie ganz der Kammer aufzuerlegen. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch die Kosten der Verteidigung.

(8) Im Falle des § 41 Abs. 1 Satz 2 fallen in entsprechender Anwendung der vorstehenden Abs. 5, 6 und 7 die Kosten der Staatskasse zur Last.

(9) Die Abs. 4 bis 7 gelten für das Verfahren vor dem Landesberufungsgericht entsprechend.

#### § 48

(1) Wenn die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

§ 49

Der Kammervorstand kann die Durchführung von Ermittlungen gemäß § 30 von der Erhebung einer Gebühr in Höhe von einhundert Deutsche Mark abhängig machen. Im übrigen gilt § 47 entsprechend.

§ 50

Hat ein Kammermitglied durch eine vorsätzliche oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige die Durchführung von Ermittlungen veranlaßt, so findet § 469 der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung.

§ 51

(1) Die Kosten werden durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts festgesetzt.

(2) Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung sind binnen zwei Wochen seit Zustellung beim Berufsgerecht für Heilberufe einzulegen. Gegen dessen Entscheidung ist die sofortige Beschwerde binnen zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses an das Landesberufsgerecht zulässig.

§ 52

(1) Die Entscheidungen der Berufsgereichte werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Berufsgerecht zugeht. Endgültige Entscheidungen der Berufsgereichte werden mit ihrer Bekanntmachung rechtskräftig.

(2) Entscheidungen der Berufsgereichte werden vollstreckbar, soweit sie rechtskräftig geworden sind.

§ 53

(1) Die Einziehung vom Berufsgerecht rechtskräftig auferlegter Geldbußen sowie der Gebühren, die gegen den Verurteilten rechtskräftig festgesetzt sind, obliegt der Kammer, der der Verurteilte angehört oder zur Zeit des Berufsvergehens angehört hat.

(2) Geldbußen und Gebühren werden wie rückständige Beiträge und Ordnungsstrafen gemäß § 8 beigetrieben. Vollstreckungstitel sind die mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Urteilsausfertigungen und Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Die Einziehung beim Berufsgerecht entstandener barer Auslagen ob-

liegt dem Berufsgerecht. Für die Vollstreckung sind die für das Strafverfahren geltenden Vollstreckungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Zur Ergänzung der Bestimmungen dieses Abschnitts sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei, die Gerichtssprache, die Beratung und die Abstimmung sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Berufsgerechtsverfahrens entgegensteht.

§ 55

Die Kammern tragen die sächlichen und persönlichen Kosten der Berufsgereichte für die Verfahren, die auf ihren Antrag durchgeführt worden sind. In gleichem Maße stehen ihnen die Einnahmen an Kosten und Geldbußen zu; Überschüsse sind nach Ablauf des Rechnungsjahres den Fürsorgeeinrichtungen der Kammern zuzuführen."

Artikel 2

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Berufsgereichten und dem Landesberufsgerecht anhängige Verfahren werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes fortgeführt.

Artikel 3

§ 46 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der Fassung dieses Gesetzes ist auch auf Entscheidungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind.

Artikel 4

Die Verordnung über das Verfahren und die Kosten bei den Berufsgereichten und dem Landesberufsgerecht für Heilberufe vom 3. Juli 1962 (GVBl. I S. 319)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

Artikel 5

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen wird ermächtigt, das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

<sup>1)</sup> GVBl. II 350—13

Wiesbaden, den 4. April 1966

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Hessische  
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen  
Hemsath

**Anordnung  
über die Zuständigkeiten nach der Dampfkesselverordnung\*)**

**Vom 24. März 1966**

Zur Ausführung der Dampfkesselverordnung vom 8. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1300) wird bestimmt:

§ 1

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ist

1. zuständige Behörde
  - a) für weitergehende Anforderungen nach § 7 der Dampfkesselverordnung,
  - b) für Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung,
2. Erlaubnisbehörde im Sinne von § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung,
3. Aufsichtsbehörde im Sinne von § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 2, §§ 21, 22, 23, 27 Abs. 3, § 29 und § 30 Satz 2 der Dampfkesselverordnung.

§ 2

(1) Die fachlich und örtlich zuständigen Bediensteten des Technischen Überwachungsamtes sind Sachverständige im Sinne von § 25 Abs. 1 der Dampfkessel-

verordnung in Verbindung mit § 24 c Abs. 1 der Gewerbeordnung.

(2) Das Technische Überwachungsamt ist zuständige Technische Überwachungsorganisation im Sinne von § 29 der Dampfkesselverordnung.

§ 3

Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für Anforderungen nach § 32 Abs. 5 der Dampfkesselverordnung.

§ 4

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ist

1. zuständige Behörde
  - a) für Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 der Dampfkesselverordnung,
  - b) für die Erteilung von Bescheinigungen über die Baumusterprüfung nach § 19 Abs. 3 der Dampfkesselverordnung,
2. Zulassungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4 und § 28 der Dampfkesselverordnung.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

\*) GVBl. II 921—8

Wiesbaden, den 24. März 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
Hemsath

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 90 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

► Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist. ◀

## *Schlupf mit dem Wühlen!*

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

## Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**  
6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66